

# Bekanntmachung der Gemeinde Hürtgenwald

## **19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Repowering Windkraft innerer Bereich Ringstraße, Raffelsbrand“**

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2. Frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 den Beschluss zur Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Repowering Windkraft innerer Bereich Ringstraße, Raffelsbrand“ gefasst.

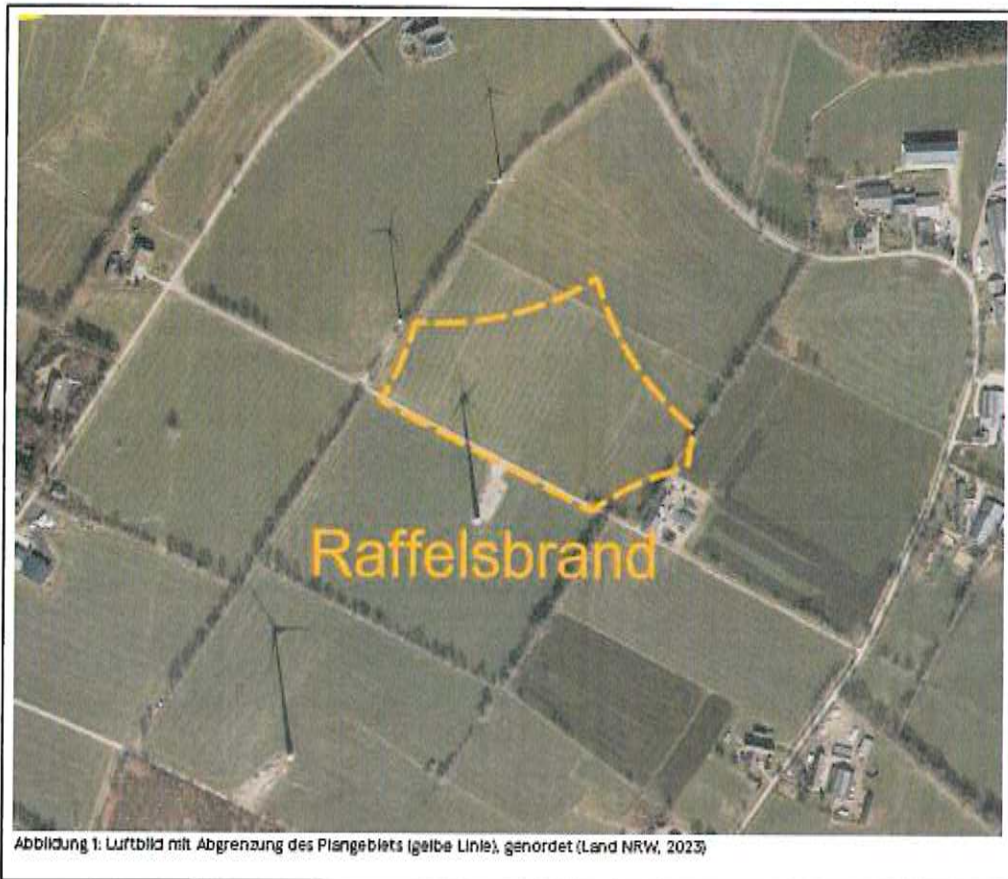
### **1. Aufstellungsbeschluss**

Ziel der 19. Flächennutzungsplanänderung ist es, das Repowern von bereits im Gebiet „innere Ringstraße“ vorhandenen Windkraftanlagen zu ermöglichen. Hierdurch könnten zwei bestehende und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen durch eine moderne Windenergieanlage ersetzt werden.

An anderer Stelle hat die Gemeinde Hürtgenwald mit der 9. Flächennutzungsplanänderung bereits zwei Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen. Durch diese Konzentrationszonen besteht für das übrige Gemeindegebiet, also auch für den Bereich des Repowerings, die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Neue Windenergieanlagen dürfen außerhalb der Konzentrationszonen regelmäßig also nicht mehr errichtet werden. Dies steht dem Repowern entgegen.

Daher soll im Flächennutzungsplan eine zusätzliche Fläche für die Windenergie ausgewiesen werden. Diese Ausweisung erfolgt auf Grundlage des § 245e Abs. 1 Satz 5 bis 8 BauGB. Dieser erfasst Fälle, in denen – wie vorliegend – ein Plan mit Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch zusätzliche Flächen für die Windenergie ergänzt wird, die Ausschlusswirkung im Übrigen aber unberührt bleiben soll.

Das Plangebiet umfasst rund 4,9 ha überwiegend landwirtschaftlich genutztes Grünland und ergibt sich folgendem Luftbild (gelbe Linie):



Der Beschluss zur Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Repowering Windkraft innerer Bereich Ringstraße, Raffelsbrand“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

## **2. Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

In seiner Sitzung am 22.02.2024 hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Repowering Windkraft innerer Bereich Ringstraße, Raffelsbrand“ durchzuführen.

Die Öffentlichkeit erhält die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Der Entwurf der 19. Flächennutzungsplanänderung liegt mit Begründung im Zeitraum vom

**29.04.2024 bis einschließlich 29.05.2024**

im Rathaus der Gemeinde Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald-Kleinhau, 1. Etage, Zimmer 110, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Öffnungszeiten sind zurzeit:

Montag bis Mittwoch und Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.


Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Einsichtnahme auch nach Terminvereinbarung unter 02429/309-56, per Mail an [buergermeister@huertgenwald.de](mailto:buergermeister@huertgenwald.de) und online unter folgenden Link [www.huertgenwald.de](http://www.huertgenwald.de) möglich.

Diese Bekanntmachung und die genannten Planunterlagen sind zusätzlich unter folgendem Link <https://www.o-sp.de/huertgenwald/liste?verfahren> einzusehen.

Während der o.g. Frist können bei der Gemeindeverwaltung Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald, Email: [buergermeister@huertgenwald.de](mailto:buergermeister@huertgenwald.de) Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail eingereicht oder vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitverfahren unberücksichtigt bleiben.

Hürtgenwald, den 09.04.2024

Der Bürgermeister



(Stephan Cranen)